Rolf Schulte: Hexenverfolgung auf der Insel Fehmarn

Von Hexenkommissaren und Vetterschaften

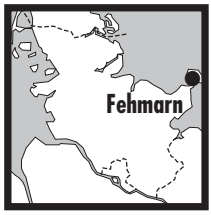

„Min Fehmarn bab'n an Ostseestrand, wat liegst du friedlich un alleen"?[1] Fehmarn gilt mit seinen 185 Quadratkilometern heute vor allem als familien- und kiterfreundliche Urlaubsregion. Kein Wunder, denn mit über 1900 Sonnenstunden gehört die Insel zu den sonnenreichsten Gegenden Deutschlands. Fehmarn, das erst seit 1963 mit dem Festland durch eine Brücke verbunden ist, stellt jedoch nicht nur eine Insel in geografischer Hinsicht dar. Auch politisch, sozialstrukturell und ökonomisch bildete Fehmarn einen Mikrokosmos mit sehr eigener Geschichte. Auf der Insel ging es aber keineswegs nur friedlich zu, allerdings lag die gänzlich von der Ostsee umspülte Landschaft definitiv allein („alleen").

Auf Fehmarn fanden nämlich intensive Hexenverfolgungen statt, die dem Vergleich zu anderen Massenverfolgungen in Mitteleuropa durchaus standhalten können. In der Zeit von 1580 bis 1650 mit Schwerpunkt im Bereich der Jahre 1620 bis 1650 klagten Gerichte in Fehmarn nachweislich 114 Personen, möglicherweise un-

1 Erste Strophe des Fehmarnlieds von Heimatforscher Peter Wiepert (Auszug).

Die Insel Fehmarn auf einer Karte des Jahres 1659 (Wikimedia Commons: Fondo Antiguo de la Biblioteca de la Universidad de Sevilla, España, CC BY 2.0)

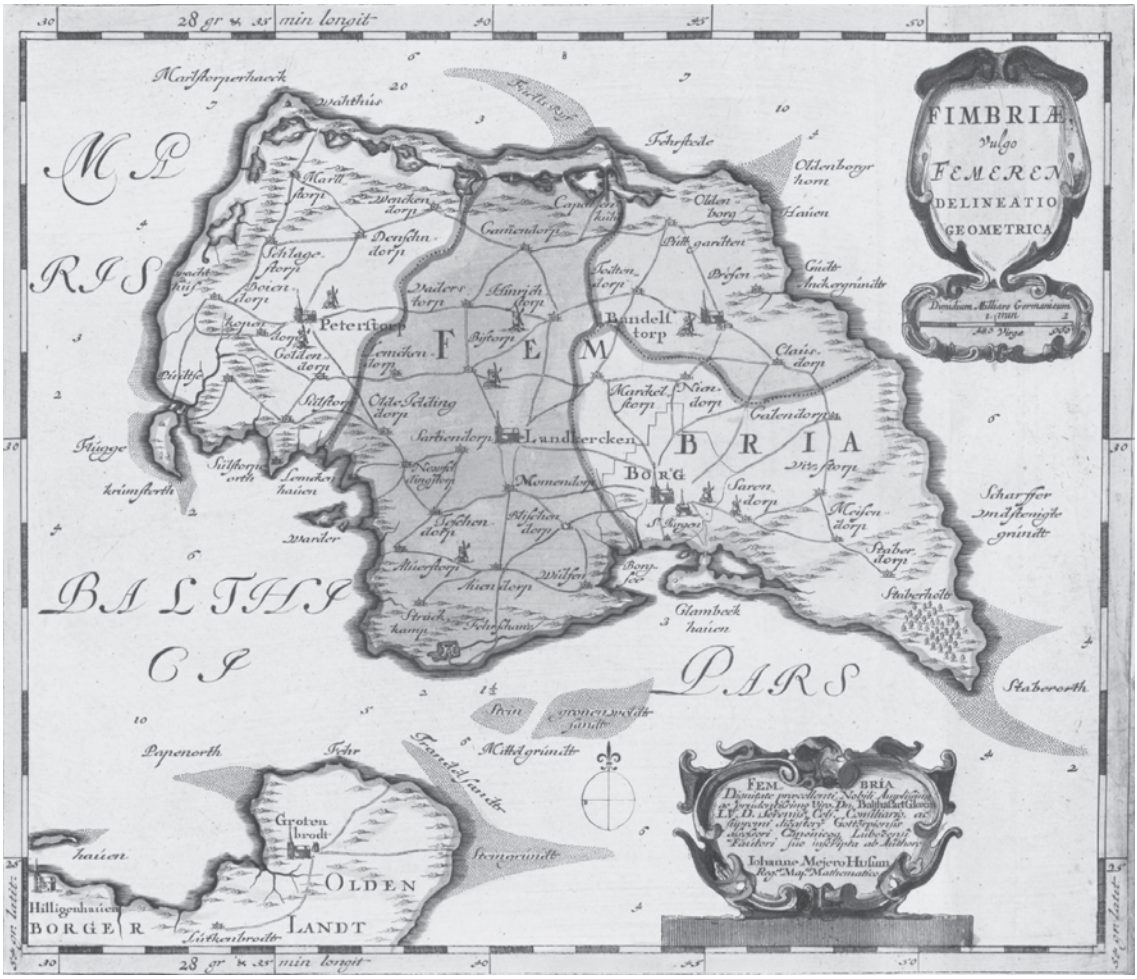

ter Einrechnung einer Dunkelziffer auch bis 150[2], wegen angeblicher Hexereidelikte an – und dies bei einer Gesamtbevölkerung von circa 5000 Einwohnern.

Der erste nachweisbare Prozess begann 1581 mit einem Einzelprozess gegen eine Schafhirtin[3], doch dann scheint sich die Insel aus dem europaweiten Verfolgungsdruck von Skandinavien bis Italien zu verabschieden. Erst fast 40 Jahre später berichten die Quellen erneut von häufigen Hexenprozessen. Sie trugen nun keine singulären Züge mehr, sondern massierten sich zu Kettenverfahren, die innerhalb von 6 bis 10 Jahren periodisch wiederkehrten: In einer ersten Welle im Jahr 1620 standen mindestens 29 Menschen wegen angeblicher übersinnlicher Aggression vor Gericht, 20 davon wurden zum Tode verurteilt.[4] Der zweite Schub folgte 1626 mit 27 Anklagen, die zu 16 Hinrichtungen oder zu Tod im Gefängnis führten.[5] Eine dritte Welle schloss sich 1632 mit 21 Verfahren an. In einer vierten Prozesskette 1639/40 klagten die fehmarnschen Gerichte neun Menschen an und verhängten mindestens sechs Todesurteile.[6] Zwischen diesen Phasen intensiver Verfolgung in der kleinen Face-to-face-Gesellschaft der norddeutschen Insel verhandelten die örtlichen Tribunale auch immer wieder Verfahren gegen eine oder mehrere Personen, die sich aber nicht zu Kettenprozessen ausweiteten. 1650 verzeichneten die Quellen erneut einen fünften Prozessschub von 11 Verfahren wegen angeblicher Hexerei. Acht Personen starben am Ende oder während der Prozesse.[7] Die Zaubereibeschuldigungen hörten allerdings danach nicht auf, sondern setzten sich nun in den weniger lebensbedrohlichen Beleidigungsklagen fort.[8] Todesurteile wurden ab 1650 nicht mehr ausgesprochen.

Die Anklagen betrafen zu 86 Prozent Frauen, zu 14 Prozent Männer.[9] Hingerichtet wurden wahrscheinlich fast zwei Drittel der Angeklagten, eine vergleichsweise hohe Proportion im europaweiten wie im norddeutschen Vergleich. Es gab auch keine Schonung oder Gnade für beschuldigte Hexenmänner, die sogar etwas häufiger hingerichtet wurden als Frauen. 1626 fürchteten Bauern wegen der zahlreichen Inhaftierungen angeblicher Hexen schon um die Einbringung der Ernte aufgrund ausfallender Arbeitskräfte.[10]

Geht man von einer Vergleichsrelation der Hinrichtungszahlen zur Größe der gesamten Bevölkerung aus, wie sie die Hexenforschung erhebt, dann komme auf Fehmarn auf circa 75 Einwohner je eine Exekution. Dieses Verhältnis liegt signifikant höher als die Durchschnittsrelationen, wie sie für „Deutschland“ mit 640:1, für „Dänemark“ mit 570:1 oder für „Österreich“ mit 4000:1 errechnet wurden.[11] Auch wenn derartige Verglei-

2 Der Heimatforscher Wiepert, der Hexenprozessakten auf der Insel sammelte, ging 1941 von 150 Verfolgungsopfern aus, s. Peter Wiepert, Führer durch die Stadt Burg und die Dörfer auf der Insel Fehmarn – ein heimatkundlicher Beitrag, Berlin 1941, S. 52. Diese Zahl lässt sich in den heute zur Verfügung stehenden Akten nicht mehr bestätigen, s. auch die ungedruckte Staatsexamensarbeit von Kristina Wolff: Hexenverfolgung auf Fehmarn, Universität Kiel 2003, S. 73, die leider nicht öffentlich zugänglich ist.

3 Landesarchiv Schleswig-Holstein (fortan LASH): Abt. 180/ Amtsrechnung Fehmarn 87/1581.

4 Zahlen aufgrund der Protokolle des Landgerichts Fehmarn zu den Hexenprozessen der jeweiligen Jahre, s. LASH 173/155, 225-231, 234, 236, 240, 292; Abt. 7/Nr. 1758; Stadtarchiv Burg auf Fehmarn (fortan SaB genannt): Bestand Schenkungen/Nachlässe 460-0-45 (Landgerichtsprotokollbuch 1626-1628), fortan LGPB genannt. Universitätsarchiv Rostock (fortan UAR), Spruchakten der juristischen Fakultät Rostock und der Universität Greifswald, s. Sönke Lorenz: Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultät Rostock und Greifswald (1570/82-1630), Frankfurt a. M. 1982, Bd. II/1 (1982-83), S. 596, 626-627 und Bd. II/2, S. 412f.; UAR: nicht gedruckte, Gutachten vom 17.9., 17.10. (Nr. 7), 12.10., 6.11. (Nr. 7), 12.12. 1650. Nach Neuordnung des Universitätsarchivs von 2006 finden sich diese Quellen im Bestand 2.02.2 (Spruchakten).

5 SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 118-217.

6 LASH Abt. 173/ Nr. 229, Nr. 155, fol. 26 und Abt. 7/Nr. 1758, Prozess Telsche Bulders. Die Akten zu Hexenprozessen im Landesarchiv Schleswig-Holstein waren und sind manchmal nicht foliiert, daher werden bei etlichen Verweisen nur die entsprechende Abteilung und die entsprechende Aktennummer genannt.

7 LASH Abt. 173/Nr. 155; UAR Gutachten v. 17.9.1650.

8 S. Injurienklagen und Gegenklagen von mehreren Frauen und Männern 1654, 1658, 1658 und 1664, s. LASH Abt. 7/Nr. 1758 v. 1.7.1656, 18.4.1664 bzw. LASH Abt. 173/Nr. 240, fol. 40. S. auch Martin Rheinheimer: Professor Kortholt und der besessene Knabe oder: Der Historiker, das historische Subjekt und die Fallen der Obrigkeit, in: Ders. (Hg.): Subjektive Welten. Wahrnehmung und Identität in der Neuzeit, Neumünster 1998, S. 39ff.

9 Angabe für Personen mit bekanntem Geschlecht: Basiszahl: 113

10 Brief des Gerichts von Landkirchen vom 18.7.1626, s. LGPB Fehmarn 1626, S. 186v.

11 Wolfgang Behringer: Witches and Witch-Hunts. A Global History, Cambridge 2004, S. 150. Behringer bezieht die Hinrichtungszahlen auf die heutigen Grenzen der betreffenden Länder.

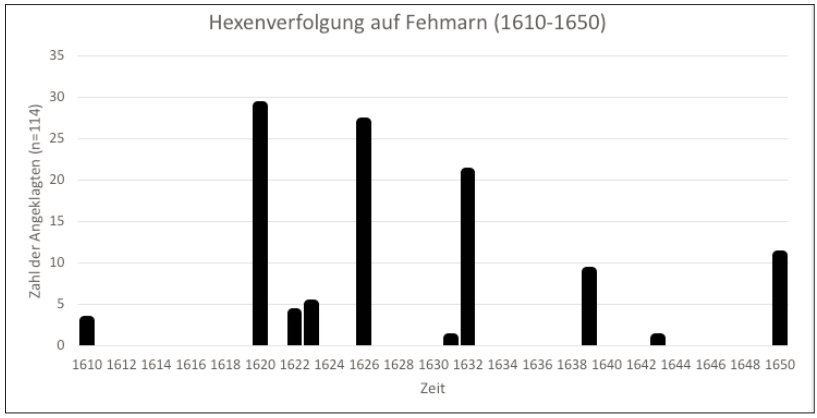

che aus Sicht der empirischen Sozialforschung methodisch nicht haltbar sind[12], sind sie für den Vergleich sehr nützlich. Sie vermitteln einen Eindruck von der hohen Intensität, in der auf Fehmarn Menschen in der Frühen Neuzeit als Hexen angeklagt und verurteilt wurden.[13]

Am Anfang stand die Gewalt. Die Prozesswellen gingen am Anfang stets von Privatklägern aus, die im Akkusationsverfahren andere Einwohner*innen der Hexerei beschuldigten. Das zuständige und oberste Inselgericht – die „Macht der Geschworenen" – ließ in der Regel in den ersten beiden Verfolgungsschüben die Bezichtigten zugleich verhaften und ohne Skrupel oder juristische Voruntersuchungen unverzüglich foltern – auch mehrere Male hintereinander. Die angeklagte Gertrud Prüßing wurde viermal innerhalb eines Halbjahres gefoltert, bekannte sich aber nie zu den ihr gegenüber behaupteten Missetaten. Sie starb nach der letzten Folter im Gefängnis.[14]

Mit Brutalität wurde den Angeklagten das entlockt, was man ihnen zur Last legen wollte. Aus den Protokollen der Prozesse gegen Anke Bimer, Grete Junge und Ursell Lafrentzen, 1620:

- „Ist sie erstlich gefragt worden, freywillig die Wahrheit zu sagen, weil sie es aber nicht thun wollte, ist sie peinlich befragt worden."
- „Weil die gefangenen Weiber nicht bekennen wollen, sein sie hier abermahls mit der peinlichen Frage belegt."[15]

Die privaten Akkusationsverfahren setzten sich oft als öffentlicher und amtlicher Inquisitionsprozess fort, denn das 21-köpfige Gericht übernahm nach der Anklage häufig und unverzüglich die weiteren Prozessschritte. Obwohl Fehmarn zum Herzogtum Schleswig, einem dänischen Lehen, gehörte, bezogen sich viele örtlichen Tribunale spätestens zu Ende des 17. Jahrhunderts auf das Recht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 – kurz Carolina genannt – galt daher neben einzelnen Landesrechten wie dem lübschen Recht in der Stadt Burg auch auf der Ostseeinsel als Richtschnur.[16] Zwar sollten seit Mitte des 16. Jahrhunderts, im Sinne der kaiserlichen Carolina, strittige Rechtsfälle an außer-insulare Oberinstanzen überwiesen

12 Die Variable „Hinrichtungszahl", die über einen Zeitraum von 150-200 Jahren ermittelt wurde, kann kalkulatorisch nicht mit einer zu einem konkreten Zeitpunkt errechneten Bevölkerungszahl in Relation gesetzt werden.

13 Die hohe Zahl von Verfahren auf Fehmarn ist einmalig für die verschiedenen Verwaltungseinheiten in Schleswig bzw. Holstein. Das Land zwischen den Meeren, in dem mittlerweile 960 Hexereianklagen (2021) nachweisbar sind, gehörte definitiv nicht zu den prozessarmen Zonen in Europa.

14 SaB: LGPB 1626, fol. 120v.

15 LASH Abt. 173/Nr. 227, fol. 60, 90v. Die Rechtschreibung wurde in diesem gesamten Text zur flüssigeren Lesbarkeit an heutige Regeln moderat angepasst. Auch lange Sätze ohne interpunktierende oder gliedernde Satzzeichen wie Punkt und Komma wurden zum gleichen Zweck gelegentlich leicht verändert.

16 1620 bezieht sich das Landgericht Fehmarn ausdrücklich auf die Carolina, s. LASH Abt. 173/Nr. 227, fol. 190. Christian L. E. von Stemann: Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts des Herzogthums Schleswig, Band 2, S. 227 ff., bes. 232; Eugen Wohlhaupter: Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, in: Geschichte der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins von den Anfängen bis zum Jahre 1800, Band 1, Kiel/Neumünster 1938, S. 181.

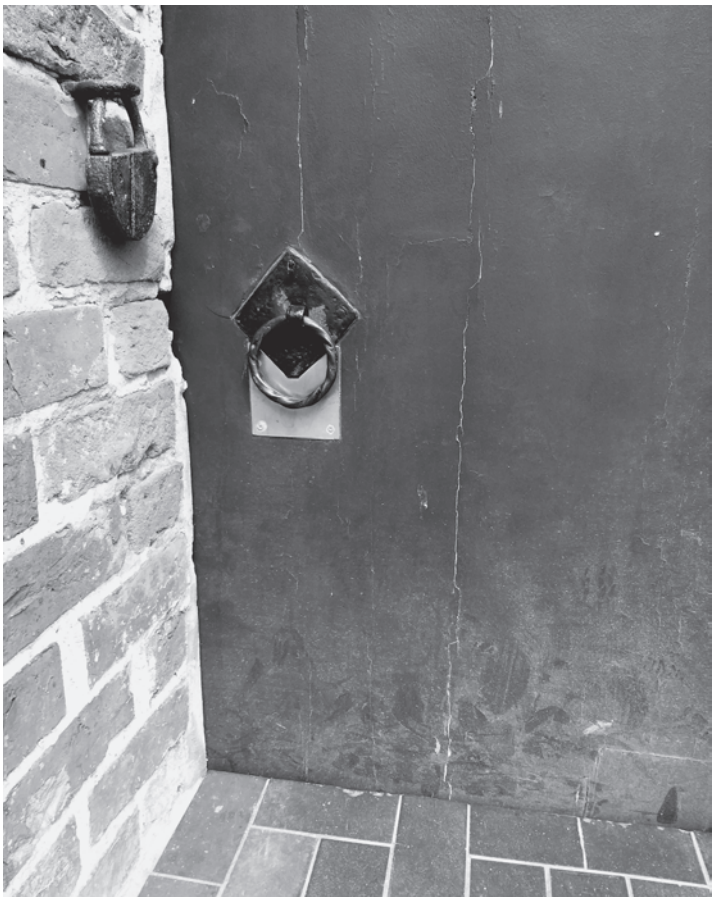

Die Kirchentür zum Leichenraum von St. Petri in Landkirchen: In vielen Geständnissen gaben die angeblichen Hexen-Novizen an, den Ring des Schlosses angefasst zu haben, mit dieser Handlung von Gott abgefallen zu sein und anschließend den Bund mit dem Bösen, dem Teufel vereinbart zu haben (Foto: Rolf Schulte).

werden, doch fehlten diese juristischen Gutachten weitgehend in den ersten drei Prozesswellen. Sogenannte Wasserproben wurden häufig eingesetzt, um vermeintliche Täter*innen zu überführen, obwohl dem Gericht die rechtliche Umstrittenheit dieses angeblichen Beweismittels bewusst war.[17]

Massive Gewalt stand demnach am Anfang der fehmarnschen Hexenverfolgung. Die Prozesse weiteten sich aus, weil die Richter der „Macht der Geschworenen" in den Verhören regelmäßig auf der Offenbarung von Mittäter*innen insistierten und über den Einsatz von Folter zahlreiche Namen erpressten. Dieses Multiplikationssystem der „Besagungen" führte dazu, dass beispielsweise die angeklagte Schafhirtin Grete Westphals aus Burg 18, der Bauer Claus Witte aus Todendorf 22 lokale Mittäter*innen namentlich benannte.

Im Hexenbild der Gerichtspersonen auf Fehmarn spielte der sogenannte „Hexensabbat", die angebliche Kollektivversammlung der Hexenpersonen, eine gewichtige Rolle. Die Richter glaubten an eine Verschwörung von Hexen und Hexenmännern, die sich als kriminelle – vielleicht sogar terroristische Vereinigung – miteinander gegen die christliche Gemeinschaft auf der Insel und auf dem Festland verbündet hätten.[18] Diese unter der Führung des Teufels geheime Grup-

17 LASH Abt. 173/Nr. 155, Schreiben des Landgerichts vom 4.4.1640, fol. 27.
18 LASH 173/227, Geständnis Grete Westphals, fol. 86r-86v.; SaB: LGPB 166-28, Geständnis Claus Witte vom 6.7.1626.

Verbrennungsplatz von vermeintlichen Hexen: Der heute aufgelassene Friedhof bei der mittelalterlichen Kapelle von St. Jürgen in Burg (Foto circa 1920, Stadtarchiv Burg a.F.)

pe von „Schläfer*innen“ galt es zu enttarnen und zu eliminieren. Die Hinweise der Existenz einer solchen hexischen Zusammenkunft stammten sämtlich aus den mit Gewalt erzwungenen Geständnissen. Der einzige nicht angeklagte Zeuge, der vom Gericht befragt wurde, ob er ein derartiges zauberisches Gipfeltreffen nächtens auf dem „Rugenbarg“ – einem damals unheimlichen Ort auf Fehmarn beim Dorf Landkirchen – beobachtet habe, sagte aus, nichts bemerkt zu haben.[19]

Fehmarn stellte eine Ausnahme dar, denn dieses Muster von Hexerei war in den damaligen Territorien Schleswig-Holsteins nicht stark ausgebildet. Vielmehr herrschten hier im Land zwischen den Meeren Einzelprozesse und kleine „Paniken“ vor.[20]

Die „Macht der Geschworenen“. Auffällig ist dennoch die abnehmende Anzahl von Angeklagten pro Prozesswelle in der Zeit von 1610 bis 1650. Nach der ersten Prozesswelle von 1620 mit 26 Exekutionen, also 87 Prozent der Angeklagten, begann das insulare Obergericht der „Macht der Geschworenen“ zunehmend den gewaltsamen Kurs etwas einzuschränken. Die Versendung von Prozessakten an die Obrigkeit auf dem Festland häufte sich, die Verwendung von Folter

19 LASH LASH Abt. 173/Nr. 155, Prozess Trine Schölen, Zeugenaussage Claus Unverhauen.
20 Rolf Schulte: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein, 16.-18.Jahrhundert, Heide 2001, S.70f.

wurde erst nach rechtlicher Einschätzung von Indizien, Konfrontationen von Angeklagten und Zeugenvorladungen angeordnet. Während noch 1620 die Bitten um rechtliche Prüfung eines Falls durch nicht-insulare Autoritäten fast vollständig fehlen, fragte das Landgericht ab 1639 gehäuft und zu einzelnen Verfahrensschritten eine Begutachtung durch die Juristen der Universität Rostock an: Im Prozess gegen Taleke Silves 1650 suchte das Gericht gleich dreimal die rechtliche Expertise von außerhalb.[21]

Die Ereignisse auf Fehmarn von 1620 bis 1626, die noch in entfernten Orten wie Eckernförde Jahre später dem verfolgungskritischen Rat der Stadt als Beispiel galten, dass man mit einmal begonnenen Verfolgungen „nicht zum Ende kommen könnte"[22], führten zu Spannungen vielfältiger Art. Die Rostocker Juristen, die verschiedenen Obrigkeiten und eine innerinsulare Kritik nötigten die insularen Gerichte zu vorsichtigerem Vorgehen.

Die nicht wenigen Freilassungen erklären sich teilweise aus hohen Bürgschaften, die die Verwandtschaft der Angeklagten zahlten, damit die Frauen und Männer der Gefängnishaft entkommen konnten. Nicht wenige ausgelöste Fehmaraner wurden aber Jahre später wiederum des gleichen Delikts angeklagt und verurteilt.

Drakonisch blieben die Strafen: Die meisten Menschen auf der Insel, die als Hexen bezeichnet wurden, starben ohne Gnade im Feuer der Scheiterhaufen zur abschreckenden Wirkung und Warnung an alle anderen Inselbewohner. Ein Urteil: „In Sachen Gretie Lafrenzen, welche sich als eine Unholdin verhalten und von Gott zum Teufel ergeben, haben Landvogt, Cämmerer und gantzen Geschworenen […] erkandt, dass sie […] durch den Fronen, andern zum abscheulichen Exempel, undt sich selbsten zur wohlverdienter Strafe mit dem Feuer vom Leben zum Todte gebracht, und dahin gerichtet werden soll."[23]

Pferde. In den Prozessen ging es vornehmlich um das Verenden oder die Krankheiten von Pferden, die nach Meinung der Kläger durch Hexen und Hexenmeister verursacht worden seien. Auf den ersten Blick ist diese Schädigung verwunderlich, weil Fehmarn durch Ackerbau, nicht durch Viehhaltung gekennzeichnet ist. Doch der Widerspruch erklärt sich durch die besondere Bodenart auf der Insel. Die schwere sogenannte Tarras-Erde konnte kaum ohne geeignete Zugtiere bearbeitet werden.[24] Deswegen mussten Bauern zumeist acht bis zehn Pferde vor die Ackergeräte setzen, um den Boden zu bewirtschaften. Mit den 200-PS-Traktoren des 21. Jahrhunderts stellt dieser Ackerboden heute keine Schwierigkeit mehr dar. Die insulare Landwirtschaft war im 17. Jahrhunderts hingegen schwer beeinträchtigt, wenn Zugtiere erkrankten oder starben. Pferde waren in der Frühen Neuzeit ein kostbares wie kostenträchtiges Gut. Bis ins 19. Jahrhundert pflügte eine Mehrheit der schleswig-holsteinischen Bauern deshalb noch mit Ochsen.

Als die „Macht der Geschworenen" 1620 wegen ihrer harten Gangart in Hexenprozessen aufgrund einer Beschwerde von Betrof-

21 UA Rostock: Spruchakten 84 v. 17.9.1650, SS 1650 und 7 v. 6.11.1650 bzw. 24 v. 12.12.1650, WS 1650/51.

22 Protokoll eines Prozesses 1635 in Eckernförde abgedruckt in: Christian L.E. von Stemann: Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im siebenzehnten Jahrhundert, Schleswig, 1855, S. 247

23 LASH Abt. 173/Nr. 155, Prozess Grete Lafrenzen 1650-51, Urteil v. 28.1.1651

24 Tarras ist ein mit Tonsedimenten durchsetzter Boden, s. Günther Wolgast: Landesherrschaft und kommunale Selbstregierung auf der Insel Fehmarn, Diss. phil., Hamburg 1974, S. 158-164.

fenen vor dem Herzog in Schleswig Rechenschaft ablegen sollte, begründeten die Richter ihre Vorgehensweise im gebotenen Respektsstil mit dem hohen Verlust von Pferden: „Weil, Gnädiger Fürst und Herr, das teuflische Zauberwesen grässlich alhier eingerissen, dadurch dem Lande unwiderbringlicher und unüberwindlicher Schaden geschehen, wie sich befunden, dass einer Person ihrer Zeit 50 Pferde […] durch den bösen Geist umbringen lassen […] Alß gelangt es EfG (=Eurer fürstlicher Gnaden) unsere unterthänigste Bitte, EfG wollte sich gnädig gefallen lassen, dass solch Unkraut muss ausgerottet (werden) und die Hexen auch so Vieles begangen und bekandt haben, […] zur gebührlichen Strafe gezogen werden (müssen).“[25]

Das massive Pferdesterben auf der Insel deutet nach den in den Protokollen geschilderten Symptomen der Tiere auf die gefürchtete Krankheit der „Druse“ hin. Die „Druse“ zeigt sich an von Kältestress und Mangelernährung in der Immunabwehr geschwächten Pferden durch Infektion des Rachens sowie des Gehirns. Obwohl diese Krankheit schon in der Antike bekannt war, wurde sie auf Fehmarn mit menschlichen Aggressionen durch ein Bündnis mit dem Teufel erklärt.

Kaum zu glauben, aber dennoch Tatsache ist, dass der Wetterzauber auf der windigen Insel nur eine äußerst geringe Rolle spielte: 1626 widersprach der Bruder eines Angeklagten dem Vorwurf, dass dieser den verheerenden Hagel im Sommer desselben Jahres gezaubert habe. Das Gericht ging dieser Anschuldigung jedoch nicht weiter nach und ignorierte diese Möglichkeit, die Klage auszuweiten. 1632 beschuldigten Bewohner von Bisdorf eine Grete Kruse, die Mühle im Ort durch satanisch aufgeladenen Sturm zu Fall gebracht zu haben. Ebenso unterstellten 1639 Bauern und Fischer aus dem an der Wetterseite von Fehmarn gelegenen Boiendorf, einer Gretie Petersen, ihre Häuser durch Windstöße ruiniert zu haben.[26]

Eigen-Arten. Die massive Hexenverfolgung auf Fehmarn fußte auf weiteren besonderen Bedingungen: Die politische Stellung der Insel erlaubte es, in der Frühen Neuzeit relativ autonom ohne regelmäßige Interventionen obrigkeitlicher Kontrollinstanzen Recht anzuwenden und zu sprechen.

Fehmarn bildete im Spätmittelalter mit Ausnahme der Stadt Burg eine so genannte „Landschaft“ mit lockerer Verbindung zur Landesherrschaft und mit einer bäuerlichen „Selbstregierung”. Ein wichtiges Privileg bestand in der eigenen Gerichtsbarkeit, die die Insulaner nach eigenen Rechtsvorstellungen ausübten. So musste nachweislicher Mord und Totschlag zum Beispiel lange Zeit nicht mit Todesstrafe geahndet werden. Als der zuständige Herzog[27] im 16. Jahrhundert im Geiste eines Frühabsolutismus versuchte, durch umfängliche Erlasse und Verordnungen Einfluss auf die lokalen Gewalten zu gewinnen, rebellierten zahlreiche Einwohner. Der herzogliche Amtmann wurde gewaltsam angegriffen und musste sich 1557 fluchtartig auf dem Festland in Sicherheit bringen. Auch wenn die Vertreter

25 LASH Abt. 173/Nr. 227, fol. 93v.

26 SaB: LGPB 1626, fol. 372 Prozess Claus Witte 1626, Aussage v. 7.7.1626; LASH Abt. 173/ Nr. 229, Geständnis Grete Kruse v. 31.7.1632; LASH Abt. 7/Nr. 1758; LASH Abt. 173/ Nr. 155, Prozess Gretie Petersen 1643, fol. 33v. Neben diese beiden Fällen gibt es noch wenige weitere Klagen.

27 Es handelte sich um Johann d.Ä. aus der Haderslebener Linie. Auf eine Darstellung der komplexen politischen Strukturen in Schleswig und Holstein in der Frühen Neuzeit wird hier verzichtet.

Bild rechts:
Zeugnis eines wohlhabendes Bauerntums und keiner Leibeigenschaft: Dekorierte Frontseite eines Bauernhofs auf Fehmarn mit zahlreichen Schnitzarbeiten vom Ende des 16. Jahrhunderts. (R. Meiborg: Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig. Und das Leben des schleswigschen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Schleswig 1896, S. 14).

der Insel anschließend für diese Aktion öffentlich Abbitte leisteten, endeten die Verhandlungen mit der Obrigkeit nicht mit einem Diktat der herzoglichen Seite, sondern mit einem Kompromiss: Landesherrliche 'Unterbeamte' wie ein Landvogt, der allerdings von der Insel stammen musste und für den die Insulaner ein Vorschlagsrecht hatten[28], wie ein Landschreiber übernahmen (Teil-)Kompetenzen in Verwaltung und Rechtsprechung. Der eigentliche Vertreter des Herzogs, der Amtmann, musste ab 1614 stets vom Festland aus per Schiff anreisen, um seine Aufgaben wahrzunehmen.[29]

Ab 1581 gehörte Fehmarn zum Herzogtum Schleswig und damit nicht mehr zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Im 16. und 17. Jahrhundert regierten wechselnde Obrigkeiten die Landschaft Fehmarn und in dieser Diskontinuität von Herrschaft behaupteten die Insulaner ihre weitgehenden Selbstständigkeitsrechte. Die verschiedenen Landesherren schätzten die Steuerkraft der Insel und versuchten daher möglichst, politische Reibungen zu vermeiden. Allein Friedrich III. von Gottorf, fehmarnsche Obrigkeit von 1617 bis 1623 beziehungsweise 1629-1652, der sich mit 400 000 Reichstalern verschuldet hatte, war auf regelmäßige und hohe Staatseinnahmen angewiesen.

Eine zwangsweise Prüfung von Todesurteilen vor Vollstreckung durch die Insel-Obrigkeit verordnete man den Fehmaranern definitiv erst 1731.[30]

Soziale Konflikte. Die Insel stellte nicht nur rechtlich, sondern auch soziologisch wie ökonomisch eine Besonderheit dar: Fehmarn galt seit 1617 als „befreite Zone", denn Friedrich Johann, Erzbischof von Lübeck und Landesherr von 1606 bis 1617 beziehungsweise 1623-1629 kam insularen Interessen nach und verbot die Hand- und Spanndienste von Bauern wie auch adlige Grundherrschaft.[31] Fehmarn bildete somit eine abgegrenzte Zone ohne Leibeigenschaft innerhalb der von Gutsherrschaften geprägten Regionen im gesamten Ostseebereich von Schleswig bis ins Baltikum. Bedingt durch Klima und gute Bodenqualität florierte im 16. Jahrhundert die Getreideproduktion und die Bauern bauten eine eigenständige Exportorganisation auf. Sie verschifften Weizen und Gerste teilweise als Teilhaber von Kaufmannschaften bis nach Italien, Spanien und Frankreich.[32] Die hohen Gewinne aufgrund der Preisentwicklung im 16.Jahrhundert ließen eine wohlhabende und selbstbewusste bäuerliche Oberschicht auf der Insel heranwachsen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts. besaßen Großbauernfamilien den Großteil des Landes, die es verstanden ihren wirtschaftlichen Status durch eine gezielte Heiratspolitik zu erhalten: In diesen Familien stellten die Eheschließungen innerhalb von Verwandtenkreisen aus der gleichen sozialen Schicht eher die Regel als die Ausnahme dar.[33]

Landbesitz war eine Voraussetzung für die Wahl als Schöffe beziehungsweise Richter in die verschiedene Inselgerichte – bis hin zum Landgericht, der so genannten „Macht der Geschworenen"[34], das Schwerverbrechen wie Hexereidelikte verhandelte. Die insulare

28 Kersten Krüger: Schleswig-Holstein, in: Kurt A. Jeserich (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1, Stuttgart 1983, S. 775; Wolgast 1974 (Fußnote 24), S.143.
29 Zu den gesamten Vorgängen, Ewald Höpner: Fehmarn- – ein freies Bauerntum in wechselhafter Geschichte, Lübeck 1975, S. 118-120; Wolgast 1974 (Fußnote 24) S. 31ff., 86-95; Carl Voß: Geschichtlicher Leitfaden für Fehmarn, Burg a. F. 1925, S. 16-17, 20; Johannes Voß: Chronikartige Beschreibung der Insel Fehmarn, Burg a.F. 1889, S. 122–125.
30 Wolgast 1974 (Fußnote 24), S. 104-105.
31 Höpner 1975 (Fußnote 29), S. 31-33; Wolgast 1974 (Fußnote 24), S. 103; Voß 1889 (Fußnote 29), S. 133.
32 Ernst J. Westphalen: Monumenta inedita rerum germanicum praecique Cimbricarum et Megapolensium, 1. Band, Leipzig 1739, S. 74.
33 Höpner 1975 (Fußnote 29) , S. 206-208.
34 Höpner 1975 (Fußnote 29), S. 115, 210; Wolgast 1974 (Fußnote 24), S. 80-82, 144-146, 154.

bäuerliche Oberschicht konnte über diesen sozialen Filter unter der fürstlichen Legislative ihre Interessen über eine relativ eigenständige Exekutive wie Judikative auf der Insel zur Geltung bringen.

Ab Ende des 16. Jahrhunderts erreichte die europaweit einsetzende wirtschaftliche Krise infolge der Kleinen Eiszeit auch Fehmarn, die die Getreideproduktion und Getreideexporte einbrechen ließ. Die abnehmenden Ausfuhren konnte auch nicht durch die Abwertung der bisherigen Währung aufgrund von obrigkeitlich festgesetzten Wechselkursänderungen aufgehoben werden. Folglich verlor das insulare Kapital an Wert und dieser Verlust traf besonders Landwirte, die Geldverleih im größeren Maßstab betrieben hatten.[35]

Zahlreiche Bauern mussten Konkurs anmelden und ihre Höfe verkaufen: Von 1599 bis-1610 gab es 79, von 1610 bis 1640 über 100 Insolvenzen auf der Insel.[36] Da manche Landwirte ihren Handel durch Bürgen abgesichert hatten, zog eine Zahlungsfähigkeit auch andere nach sich. Trotz der hohen Mobilität des Bodens hemmten traditionelle Regeln wie der Flurzwang

35 Höpner 1975 (Fußnote 29), S. 28-32. Höpner sieht in der Abwertung größtenteils die Ursache der Krise. Abwertungen führen allerdings volkswirtschaftlich zur relativen Verbilligung von Exporten und wirken also einer Abnahme des zurückgehenden Exports bei elastischer Nachfrage durch Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf externen Märkten entgegen. Sie führen aber zur Verteuerung von Importen. Die starke Abwertung kann also nicht alleiniger Grund für die ökonomische Rezession auf Fehmarn gewesen sein, sondern hier machte sich eine europaweit wirkende, externe und massive Konjunkturabschwächung bemerkbar, s. auch Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg 1978 (3. Aufl.), S. 120.

36 S. die aufwändig betriebene zeitgenössische Konkursaufstellung Fehmarns, LASH Abt. 173/ Nr. 151–152 (1598-1688), die auch landesherrliche Konkursregelungen nach sich zog.

die Besitzkonzentration, denn hinzugekaufter Boden musste nach den jeweiligen Dorfabsprachen bearbeitet werden. Diese Vereinbarungen waren für Großbauern kosten- und arbeitsintensiv, weil ähnliche Aufgaben sich an verschiedenen Orten gleichzeitig häuften.

Die fehmarnsche Oberschicht geriet ökonomisch wie sozial unter Druck und versuchte ihren Besitz zu wahren und zu verteidigen. Dennoch traf die Krise nur Teile der Großbauern: In den Prozesswellen von 1620 und 1626 zahlten solvente Familien mehrmals 2000 Reichstaler Kaution, um Angehörige aus den Gefängnissen freizukaufen. Diese Summe hatte einen Gegenwert von über 300 Kühen.[37]

Die Rezession wirkte sich aber auch als Verarmung der ländlichen Unterschicht und damit als zunehmende soziale Polarisierung der Insel-Gesellschaft aus.

Der Zusammenhang zwischen dieser ökonomischer Krise und der einsetzenden Hexenverfolgung ist auf Fehmarn unverkennbar: In den Zeiten existentieller Krisen und gesteigerter Verteilungskämpfe funktionierten Solidarbeziehungen und Nachbarschaften nicht mehr wie früher. Wenn nun in der Krise verarmte oder in Not geratene Unterschichts-Angehörige Hilfe bei wohlhabenderen Fehmaranern suchten, mit Zorn oder Beschimpfung auf die Abweisungen der insularen Oberschicht reagierten und es dann innerhalb der überschaubaren sozialen Geflechte zu unerklärlichen Ereignissen, Krankheiten oder Todesfällen kam, lag eine bestimmte Erklärung nahe.

Nach dem Aufkommen und der Verbreitung der neuen Hexenlehre wurde die Ursache für manche Schädigungen in okkulten Vergeltungsaktivitäten der Zurückgewiesenen gesucht. Die gesellschaftlichen Spannungen setzten sich in zahlreichen Alltags-Konflikten um und konnten in Hexenprozesse münden. Gerade ausgebliebene unterlassene Hilfeleistungen im Alltag und in der Folge behauptete Racheversuche spielten in der übergroßen Mehrheit der Verfahren auf Fehmarn nach den Prozessprotokollen eine zentrale Rolle.[38]

Verdächtigungen wurden umso sicherer ausgesprochen, je stärker solche Personen bereits im Gerücht der Hexerei standen. Antipathie wandelte sich schnell in Aggression, bereits vorhandenes Misstrauen zu Schadenszauberbezichtigungen um. In diesen wirklichen oder fantasierten Vergeltungsmaßnahmen ging es nicht um allgemeinen Zerstörungswillen, wie es die Hexenlehre interpretierte, sondern stets um aus konkreten Vorereignissen abgeleitete persönliche Heimzahlungen. Ankläger konstruierten einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Unglück oder Misserfolg und einem vorausgehenden Streit. Ankläger gingen kaum von zufälligen Schadensfällen aus, sondern deuteten diese oft als Ergebnis bewusster Absichten. Diejenigen, die die Bitte um Unterstützung ablehnten und Bittsteller wie Nachbarn verbittert hatten, fühlten sich bedroht, denn sie fantasierten ständige Angriffe auf ihren Besitz und ihr Leben – und sie orteten diese Rache in der unterbäuerlichen Schicht,

37 1634 kostete ein Kuh auf Fehmarn 7 Reichstaler, s. Höpner 1975 (Fußnote 29), S. 115. Kautionen: LASH Abt. 173/ Nr. 227, fol. 147v., 153.

38 Die Massierung derartiger Auseinandersetzungen betteten die englischen Historiker Macfarlane und Thomas umfassend in eine Theorie der sozialen Konflikte innerhalb einer sich diversifizierenden Bauernschaft ein, s. Alan Macfarlane: Witchcraft in Tudor and Stuart England. A Regional and Comparative Study, London 1970, S. 150 ff. sowie Keith Thomas: Religion and the Decline of Magic. Studies in the Popular Beliefs in Sixteenth and Seventeenth Century England, London 1971. bes., S. 611 ff. u. S. 670 ff. Ihr Erklärungsansatz wird allerdings der gesamten Hexenverfolgung nicht gerecht, s. die Kritik von Rainer Walz: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993 , S. 4-8 sowie Gerd Schwerhoff: Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46/1995, S. 371.

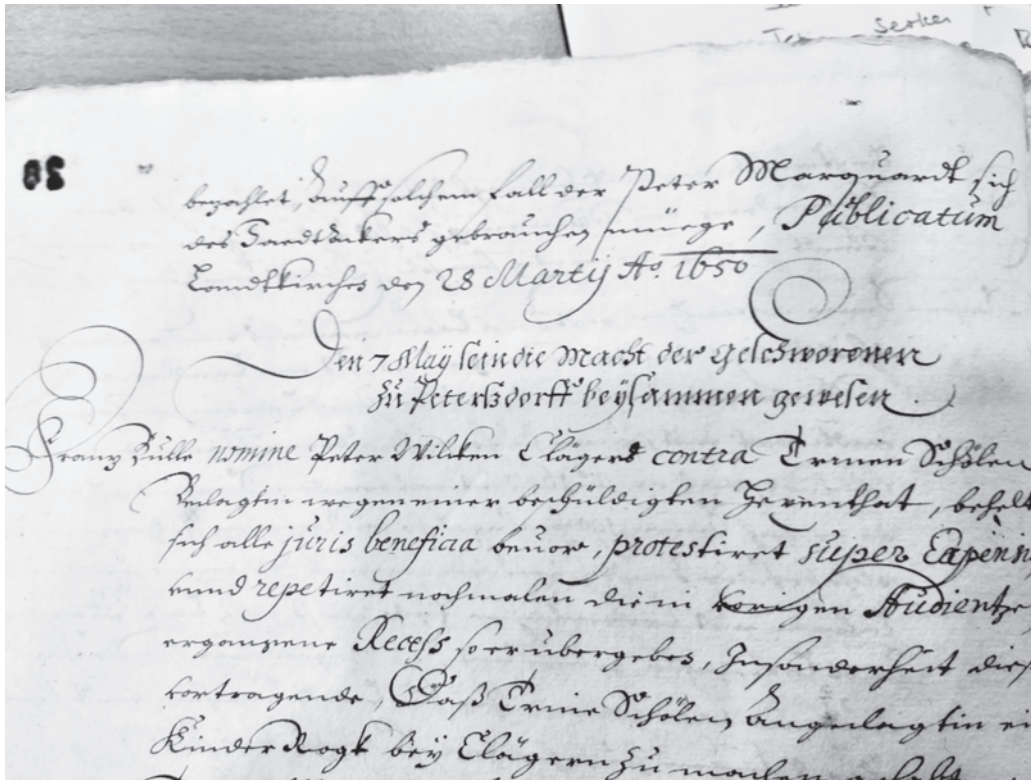

Auszug aus den Landgericht-Protokollen der „Macht der Geschworenen" im Prozess gegen Trine Schölen 1650 (Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173/236, fol. 28)

die gerade in Krisenzeiten auf Unterstützung angewiesen war. Kein Wunder also, dass die aufgrund von privater Klage erhobenen Hexenvorwürfe von gutsituierten Inselbewohnern ausgingen:

- 1620 durch den Kaufmann Walter Insleger aus Burg mit Unterstützung des einflussreichen Kirchspielvorsitzenden („Kämmerer"), Richters und Bauern Marx Flügger, dessen beide Söhne kurz zuvor gestorben waren.
- 1626 vom wohlhabenden Bauern Carsten Prüßing, der mit der Tochter des oben genannten Marx Flügger verheiratet war. Unterstützung erhielt er durch die vermögenden Landwirte Jürgen Wolder, der gleichzeitig Richter war, und Asmus Unbehauen. Mitglieder der Familie Wolder, die ein gesamtes Dorf besaß, hatten 1610 mehrfach Konkurs anmelden müssen. Auch der Jurist Berend Nobis wirkte mit seinen Kenntnissen in dieser aggressiven Kläger-Gruppe mit.[39]
- 1632 der als „Landschaft-Anwalt", also als eine Art Staatsanwalt, tätige Jurist Jochim Klempow, der in seinen Plädoyers oft die Todesstrafe forderte und sich im Übrigen stets für schnellen Foltereinsatz einsetzte.[40]

1639 von Hildebrand Sievers/Sieverdt, Ackerbürger, Schiffseigner und Kaufmann, dessen Unternehmungen in den 1620er Jahren in eine schwere wirtschaftliche Krise geraten waren. Die Familie Sievers/Sieverdt stellte auf Fehmarn zahlreich politisches wie jurisdiktionelles Personal und gehörte zur politischen Klasse

39 LASH Abt. 173/Abt. 155-1, Nr. 52 u. 61; zum Besitz der Familie: Ewald Höpner: Fehmarn-Dörfer, Lübeck 1981, S. 96.
40 LASH Abt. 173/Nr. 229, fol. 105v- 108v.

der Insel. Der zweite Privatkläger hieß in bezeichnender Weise Hans Wildschwein und war ebenfalls ein situierter Landwirt mit eigenem Hof.

- 1650 vom nicht unbegütertem Schneider Peter Wilcken, der die Krankheit seiner Frau und Tochter auf hexisches Treiben seiner Nachbarn zurückführte. Schon 1632 war Wilcken als Privatkläger auf diesem Gebiet aktiv gewesen.[41]

Diese Kläger träfen im zuständigen Landgericht auf Richter aus der gleichen sozialen Schicht, vorzugsweise aus den wichtigen Familien, aus denen zahlreiche Amtsträger immer wieder hervorgingen, wie Sievers und Wolder.[42]

Angeklagten in den Hexenprozessen vor diesem Tribunal wurden fast durchgängig Rachemotive unterstellt. 1639 sagte beispielsweise die Frau des Klägers Hildebrand Sievers im Prozess gegen die aus der sozialen Unterschicht stammende Tetie Götien Folgendes aus: „Wahr, (dass) die Göthische Zeugin Hausfrau gebeten, sie sollte ihr etwas Gerstengrütze geben und ihr darauff geantwortet, sie hätte keine. Wahr, (dass) die Göthische deswegen zornig geworden und nach des Nachbarn Haus gegangen und daselbst gesagt, wie sollte das zugehen, daß solche Leute keine Grütze hätten. Und wegen solcher Verweigerung der Grützen ihm alsfort ein Pferd umgebracht."

Ein anderer Zeuge äußerte sich zu diesem Fall folgendermaßen: „Tetie Götien wehre dies anno 1639 kurz nach der Ernte mit Garben auf dem Rücken tragend Hans Fluggern begegnet, welcher sie gefraget, warum sie das Korn nach Hause trüge. Darauff sie ihm geantwortet, sie hätte den einen Teufel vor und den anderen Teufel nachher angesprochen, ihm noch über dies Geld geboten, sie sollten ihr das Korn einführen; welches sie nicht getan. Sollte der Teuffel alle den Pferden den Hals zerbrechen; kurtz danach wäre Max Johannsen sein bestes Pferd wie auch Produzenten Hans Wildschwein die Pferd und fast in einer Stunde dull geworden, in die Steine gebissen und endlich gestorben."[43]

1626 gab Olgardt Schachts, die auf die Streckleiter aufgespannt und gefoltert wurde, angebliche Vergeltungsmaßnahmen zu, nachdem ihre Bitten um Unterstützung im Dorf abgewiesen worden waren: „Claus Lafrenzten zu Vaderstorff habe sie fur 2 Jahren im Winter ein Pferdt […] umgebracht, darum, das er ihr kein Futter auf ihre Bitten geben wollen, […] hat sich auch in der Nachfrage als wahr befunden. Alte Jacob Witten habe sie vor Jahren eine Kuhe umgebracht, darum, das er ihr keinen Sack voll Futter geben wollen, als man in der Nachbarschafft nachgefraget, hat sich dieses auch wahr befunden."[44]

Auch Angeklagten wurden regelmäßig Geständnisse abgepresst, die einen Schaden mit einer vermeintlichen Vergeltungsaktion der Beschuldigten aus den ländlichen Unterschichten in Verbindung brachten. Der als Hexenmann bezichtigte Knecht oder Landarbeiter Marx Samers erklärte 1632 im Verhör: „Hans Koep (habe) er eine schwarze wittkoeppde (das heißt weißköpfige) Kuh umgebracht, darum, dass er ihm keine Stühl (habe) leihen wollen, wäre so im

41 S. Max-Otto Rauert: Sippenbuch der Insel Fehmarn. Eine genealogische Datensammlung aus 5 Jahrhunderten, Bremen 2004 (CD), Der Autor hat sämtliche noch vorhandenen Kirchenbücher der Insel ausgewertet, Nachweis Insleger, Prüßing, Wildschwein, Wohler, Wilcken. Zur Familie Sievers/Sieverdt s. auch s. Höpner 1975 (Fußnote 29), S. 206; Helene Höhnk: Nachrichten von den Vorfahren und der Familie des russischen Admirals Peter von Sievers, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 43/1913, S. 260-262.

42 Höpner 1975 (Fußnote 29), S. 206

43 Zeugenaussagen vom 30.11.1639 im Prozess Tetie Götien 1639, s. LASH Abt. 173/Nr. 155, fol. 16v., 18v-19.

44 SaB LGPB, fol. 153r.

Sommer geschehen. […] Jürgen Witten im vergangenen Winter (habe) er ein rotes Pferd umgebracht. Ursach, dass (das) Pferd ihn uff den Arm gebissen, er aber demselben eine Schüffel (das heißt Schaufel) vor den Kopf entzwei geschlagen, welche er wieder entgelten und erstatten müssen."[45]

Die große Mehrheit der Angeklagten in Hexenprozessen auf Fehmarn war abhängig beschäftigt und rekrutierte sich aus der Unterschicht der Insel.[46] Auch Zeitgenossen thematisierten die Konzentration von Hexereianklagen gegen eine sozial abgrenzbare Zielgruppe. Ein Zeuge erklärte vor Gericht: „… er sehe wohl, wie es daher ginge, die Reichen ließe man laufen, mit den Armen aber wollte man fort, und wollte er sehen, wo (ob) es (das Gericht) diesmahl wieder machete."[47]

Die Heftigkeit der Hexenverfolgung auf Fehmarn erklärt sich also zu beträchtlichen Teilen aus Schichtkonflikten dem Hintergrund einer ökonomischen Krise, die die im Besonderen traf, die nicht unter dem Schutz eines insularen Oberschichtsclans standen oder als dessen Klientel angesehen wurden. Dennoch kam die Initiative zur Verfolgung nicht von „oben" das heißt der fürstlichen Obrigkeit, sondern nach wie vor von „unten",[48] denn rechtlich gehörten Großbauern nach wie vor zu den Untertanen in der Territorialherrschaft, allerdings stellten sie nur einen Teil der Bevölkerung dar.

Hexenkommissare. Eine weitere Bedingung für die intensive Hexenverfolgung stellten die als Ermittler von vermeintlichen Hexen (und Hexenmännern) von der Obrigkeit eingesetzten Fahnder auf der Insel dar, die als so genannte Hexenkommissare zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch in anderen Teilen des Alten Reiches auftauchten und blutige Spuren hinterließen.[49] Die Berufung derartiger Experten stellt ein Unikum für lutherische Gebiete dar, denn der obrigkeitliche Einsatz derartiger „Hexenkommissare" ist bisher lediglich für katholische Territorien bekannt. Vier „inquisitori" waren seit 1626 nachweislich auf der Insel tätig. Der Lübecker Fürstbischof Johann Friedrich hatte die Gruppe „ […] durch landesfürstliche Vorsorge, dass das Ungeziefer abschaffet werden möchte, verordenet und eingesetzet ".[50]

Das Zentrum der Kommission bildete der in der Stadt Schleswig geborene Jurist Berend Nobis, der an der Universität Rostock Jura studiert hatte und bis zu seiner Ernennung als Rechtsanwalt tätig war.[51] Der zweite sogenannte Hexenkommissar Asmus Unbehauen stammte zwar im Gegensatz zu Nobis von der Insel, aber seine Vorfahren zählten nicht zu den eingesessenen Familien mit Amtsfunktionen. Die Familie muss allerdings nicht unvermögend gewesen sein, denn ihr Name tauchte in Gläubigerlisten von Insolvenzen auf der Insel auf. Ebenso zu den wenig einflussreichen Familien gehörte Daniel Lembke, der bei seiner Ernennung zum Inquisitor 20 Jahre alt war, während Arendt Fißing mit Sicherheit keine Vorfahren auf der Insel besaß, denn sein Name taucht in den Kirchenbüchern Fehmarns nicht auf.[52] Nobis, Lembke und Fißing waren auf der Insel

45 LASH Abt. 173/ Nr. 292 (Verhör v. 31. Juli 1632).

46 Basiszahl 61 bei 114 Angeklagten. 35 Personen, d.h. 57 % sind der sozialen Unterschicht zuzuordnen. Die Angeklagten auf Fehmarn sind oft schwer sozial zu verorten, da formale Statusangaben in den Quellen kaum vorhanden sind und nur indirekte Hinweise oder Angaben Rückschlüsse zulassen. Der Anteil von 20 % Anklagen gegen die insulare Oberschicht erklärt sich auch aus etlichen Mehrfachprozessen.

47 Zeugenaussage Jacob Meß im Prozess gegen Anke Burmeister 1650, LASH Abt. 173/Nr. 155.

48 Zum so genannten bottom-up-Modell s. Walter Rummel/Rita Voltmer: Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2012 (2. Auflage), S. 99-105.

49 Zu „Hexenkommissaren" als Spezialisten der Hexenverfolgung allgemein: Rummel/Voltmer: 2012 (Fußnote 48), S. 110-113; Robin Briggs: Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgung in Europa und der Neuen Welt, Berlin 1998, S. 232-241 u. 445.

50 LASH Abt. 7/Nr. 1758, Schreiben des Berend Nobis vom 30.10.1629. Die Antwort Friedrichs III. auf diesen Brief zeigt, dass Nobis sich diesen Auftrag nicht selbst erteilt hatte.

51 J. Smith: Sleswigske Amtsvervaltere. Personalhistoriske Oplysinger on Amtskrivere, København 1954, S. 212.

52 Rauert 2004 (Fußnote 41), Nachweis Unbehauen und Lemke. Unter dem Buchstaben F findet sich kein Eintrag zu Fißing.

53 LASH Abt. 173/ Nr. 226, fol. 44, 61v.,113f, 118, 157v, 191v, 202, 204.

seit circa 1615 als Rechtsanwälte tätig.[53] Die Gruppe der Hexenfahnder entstammte somit nicht der Oberschicht der Insel, sondern bestand aus einem norddeutschen Juristen wie teilweise aus Personen der möglicherweise nicht ökonomisch, dennoch politisch Benachteiligten.

Unter der Leitung von Nobis[54] sammelte und systematisierte die Gruppe Beobachtungen und klagte dann mit Unterstützung wohlhabender Bauernfamilien ins Visier genommene Personen vor Gericht nach dem Akkusationsverfahren an. Die Kommission, deren Auftrag möglicherweise darin bestand, eine Anklagewut zu regulieren, wandelte sich zu einer „task force" zum Aufspüren angeblich noch nicht entdeckter und im Verborgenen agierender Hexen in den Inseldörfern.

Ihre zentrale Aufgabe sahen die vier Männer in der Enttarnung einer ihrer Ansicht nach kooperierenden Hexensekte auf Fehmarn. Sie trugen damit ein Hexenbild jenseits der einfachen Schadenszaubervorstellung in die Gerichtsverhandlungen hinein. Fehmarnsche Bauern hingegen hielten am konventionellen Hexenbild fest, dem es an Blocksbergs- und „Hexensabbats"-Vorstellungen sowie Teufelsbuhlschaften mangelte und dessen Kernelement meistens in Schadenszaubervorstellungen bestand.[55]

Die berufenen Hexenkommissare gingen in zunehmendem Maße eigenmächtig vor, ermittelten auf eigene Faust, griffen in die schon bestehenden amtlichen Untersuchungen ein und forderten schärferes Vorgehen: Auf diese Weise setzten sie schließlich den Inquisitionsprozess praktisch durch. Spätestens ab Frühjahr 1626 rollte als Ergebnis dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit die zweite Welle von Hexenprozessen mit 27 Angeklagten über die Insel. Die Massierung von Anklagen ergab sich aus dem Hexenbild der Inquisitoren, die in den Verhören gezielt nach Komplizinnen und Komplizen fragten und diesen Besagungen dann mit Eifer nachgingen. Ein Gerichtsschreiber notierte zur Tätigkeit eines der Männer, nachdem eine Angeklagte unter Folter weder ihre angeblichen Verbrechen zugeben noch weitere Mittäterinnen benennen wollte: „… und obwohl der fremde und von der Gemeinde geforderte Frone von Plön, M. Jürgen, sein Bestes gedahn, hat er doch das Allergeringste von ihr (der Angeklagten) nicht bringen können, deswegen abgelaßen. Die 4 Man (verordnete Zeugen) haben eingebracht, das der Frone sein Bestes gedahn, also dass sie wegen der Gemeinde ein gudt Genügen daran haben. Asmus Unbehowen begehret, sie möge noch ein mahl angestrenget (gefoltert) werden."[56] Die Angeklagte überlebte diese Art der Vernehmung nicht, sie starb ohne Geständnis wenig später im Gefängnis.

Von den Eingriffen unter Druck gesetzt, sahen sich manche Richter durch dieses Vorgehen in ihren Kompetenzen beschnitten. Gerichtsbeisitzer aus Petersdorf klagten: „Ja, weil vier Inquisitoren verordnet, meinet jedermann, es sey das Gerichte gantz aufgehoben, und haben die Inquisitoren nun mehr allein Gewalt in diesen peinlichen Sachen zu verfahren …"[57]

Bild links:
„Hexensabbat": Die Hexen trafen sich nach Auffassung der zeitgenössischen Hexenlehre zu einer geheimen Hexenkonferenz mit dem Teufel. Auf Fehmarn befand sich dieser angebliche Sammelplatz auf dem Flurstück „Rugenbarg" bei Landkirchen, einer kleinen Anhöhe auf der ansonsten flachen Insel. Die Bezeichnung „Hexensabbat" hat eine deutliche antisemitische Konnotation wie auch diese Darstellung des Teufels mit „jüdischem" Hut in der Kirche St. Nikolai in Burg a.F.
(Foto: R. Schulte)

54 Die prozessantreibende Rolle Nobis' wird aus den Gerichtsprotokollen deutlich s. SaB: LGPB Fehmarn 1626, z.B. fol. 118-118v., 120, 124-125, 139v.

55 Schulte 2001 (siehe Fußnote 20), S. 84-96; Rolf Schulte: Man as Witch: Male Witches in Central Europe, Basingstoke 2009, S. 182-184.

56 Notiz des Gerichtsschreibers im Prozess gegen Anke Koeß 1626, s. SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 140. Plön ist eine Ortschaft in Holstein.

57 Schreiben der Gerichtsbeisitzer 27.5.1626, s. SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 141.

Die Verabschiedung einer dieser Todgeweihten von ihrer Familie, die in den Protokollen überliefert ist, rührt heute noch an. Das Todesurteil vor Augen, sagte eine Angeklagte Folgendes zu ihrem Ehemann – und der Gerichtsschreiber notierte mit: „Sie hätte von ihm begehret, er sollte wohl nach den Kindern sehen, ihr auch ein Hembd, Kragen und Kopftücher bringen, […] das er auch zu tun angelobet und (dann) ist der Mann, nachdem ihn Olgardt geherzet und geküßet, von ihr geschieden.“[58]

Die Anzahl der wegen Hexerei Inhaftierten erschien Zeitgenossen derartig hoch, dass Bauern aus dem Dorf Landkirchen um die Einbringung der Ernten wegen mangelnder Arbeitskräfte fürchteten. Sie forderten zeitweilige Gnadenfristen, damit die notwendige Feldarbeit geleistet werden könne.[59]

Die Hexenverfolgung von Fehmarn verlagerte sich schließlich – wie auch aus anderen Regionen bekannt – von den sozialen Randgruppen in das gesellschaftliche Zentrum der Insel. Sie weitete sich auf Mitglieder der grundbesitzenden Schicht aus. Nachdem der aus einer Großbauernfamilie stammende Claus Witte hingerichtet wurde und weitere Angehörige aus der insularen Oberschicht beschuldigt wurden, wandten sich offensichtlich mit Namen leider nicht identifizierbare Großbauern an den Landesherrn und forderten ihn auf, die Hexenverfahren einzustellen. Fürstbischof Johann Friedrich kam dem Anliegen nach und verbot zunächst weitere Verfolgungen.[60]

1628 beförderte ein neuer Landesherr, nämlich der dänische König Christian IV., den Juristen Nobis dennoch zum für Fehmarn einflussreichen Landschreiber, doch 1634 entband nach erneutem Herrschaftswechsel Herzog Friedrich III. von Gottorf ihn wieder von seiner Funktion.[61] Die Gründe für die Entlassung oder die Aufgabe des Amtes durch den Juristen selbst bleiben unklar. Nobis sah die herzogliche Anordnung zur Einstellung der Verfolgung von 1626 wie möglicherweise auch die Aufgabe seines Amtes als Landschreiber als eine Art Kapitulation gegenüber der angeblichen Schwerkriminalität. Er fühlte die gute Menschheit umzingelt, denn seit dieser Zeit – so ein später verfasstes rückblickendes Schreiben – sei „die Bosheit ungestrafet“[62] geblieben. Der Jurist benannte auch die Schuldigen hinter diesen obrigkeitlichen Maßnahmen, denn die Oberschicht der Insel habe nämlich eine Ausdehnung der Prozesse auf eigene Mitglieder zu verhindern versucht. Nobis erklärte: „So ist dennoch derselbe (Prozess), als es den Reichen und Vornembsten anzugrenzen beginnete, durch eine bey E.f.G (das heißt Eurer fürstlichen Gnaden) Canzlei außgewürckete Inhibition aufgehoben und gehemmet (worden).“[63]

Eine indirekt kritische Haltung gegenüber seiner Tätigkeit in den Prozessen von 1626 spürte Nobis auch während seiner Amtszeit als Landschreiber. Drei Jahre nach den Verfahren kämpfte er noch um die Bezahlung seiner Auslagen als Hexenkommissar, die die Gerichte wie der Rat der Stadt Burg ihm nicht anerkennen wollten. Nobis selbst beklagte sich über diese Renitenz beim Landesherrn und beschrieb zugleich eine ablehnende Einstellung gegenüber den Fol-

58 SaB: LGPB Fehmarn 1625-27, fol. 132v, Prozess Olgardt Schachts 1626.

59 Brief des Gerichts von Landkirchen vom 18.7.1626, s. SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 186v.

60 Hinweis aus einem Schreiben des H. Sievers von 1639, sehr wahrscheinlich verfasst von Nobis selbst (12.8.1639), s. LASH Abt. 7/Nr. 1758.

61 SaB: Acta XX/11; Smith 1954 (Fußnote 51), 212.

62 Brief des H. Sievers vom 12.8.1639, sehr wahrscheinlich verfasst von Nobis, s. LASH Abt. 7/Nr. 1758

63 Brief des H. Sievers vom 12.8.1639, sehr wahrscheinlich verfasst von Nobis, s. LASH Abt. 7/Nr. 1758.

gen seiner Verfolgungswut auf der Insel: „Alß nun ein solch Werk viele Mühe Haß und Neid erfürdert und erwecket, so hatte es dabey auch weiln zwen der Inquisitoren im Lande wohnhaft waren etliche Verkostung zu essen, trinken und Schreibgebühr verursacht, deren Erstattung dann in der Güte so wenig von den Landleuten als den Einwohner der Stadt erfolgen wollen.“[64]

Die Obrigkeit wie die politische Klasse Fehmarns hatten Nobis zuerst konkret in seiner Untersuchungsaktivität als Hexenkommissar, dann ein zweites Mal umfassend in seiner Tätigkeit als herzoglicher Beamter ausgebremst und blockiert. Offenbar hatte er den an ihn gestellten Auftrag durch seine exzessive Verfolgertätigkeit wiederholt überzogen. Bei der Ernennung der Landschreiber spielte die direkte oder indirekte Zustimmung der politischen Selbstregierungsgremien der Insel eine Rolle. Vorausgehende wie nachfolgende Landschreiber setzten ihre Amtszeit ohne Schwierigkeiten fort und übten ihre Funktionen immer wieder mit Verlängerung aus.[65]

Die Weisung der Obrigkeit stellte nur eine Pause in der Hexenverfolgung Fehmarns dar. 1639 und 1643 wurden erneut zehn Inseleinwohner der Hexerei bezichtigt, sieben davon verbrannt. Nobis – nun als privater Berater von angeblich Geschädigten – unterstützte die Anzeigen wohlhabender Bewohner wieder mit seinen juristischen Kenntnissen. Zum Rechtsanwalt gewandelt verfasste der ehemalige Inquisitor schriftliche Anklagen, in denen er die zuständige Obrigkeit sogar zur Einleitung von Amtsverfahren aufforderte.[66]

Die fast phobische Jagd stieß inzwischen auch auf Widerstand – zumindest der Beschuldigten. Einige angeklagte Frauen wehrten sich körperlich derart gegen die Konfrontationen sowie Festnahmen oder verharrten im Sitzstreik, dass die beauftragten Richter wie der Vogt unverrichteter Dinge von ihrem Vorhaben zurückkehren mussten.[67]

Nobis beging nach Angabe eines späteren Chronisten 1642 Selbstmord. Die Gründe bleiben unklar. Ob er an der Rechtmäßigkeit seiner Tätigkeit zweifelte oder ob er durch Besagungen angeklagter Frauen so in die Enge getrieben wurde, dass er sich durch Selbstmord einem sicheren Prozess entzog, muss offen bleiben. Der angeblich begangene Suizid durch Selbstverbrennung lässt auf eine psychische Erkrankung des ehemaligen Hexenkommissars schließen.[68] Der Selbstmord ist allerdings heute nicht mehr zu verifizieren und der Hinweis auf den Suizid im Werk eines lokalen Heimatforschers muss auf seine Zuverlässigkeit hinterfragt werden. Die Selbstmordbeschreibung lehnt sich an gewisse Topoi aus Märchen des 19. Jahrhunderts an und sollte daher quellenkritisch nur mit erheblichen Vorbehalten rezipiert werden.

Der zweite Hexenfahnder Asmus Unbehauen starb 1644 in den Kämpfen gegen ein schwedisches Heer auf der Insel, das Schicksal der zwei anderen Hexenkommissare ist unbekannt.

Bereicherungsmotive für ihre Aktivitäten können den Hexenkommissaren nicht unterstellt werden. Gerade Nobis musste um Entgelt für seine Tätigkeit ringen: Die Hexenjäger auf Fehmarn

64 Schreiben von Nobis vom 30.10.1629 und die Antwort Friedrichs III., s. LASH Abt. 7/Nr. 1758. Ähnlich sein Brief an den Fürsten 1628, in dem er über „falsche Nachrede, großen Neid, Hass und heimliche Verfolgung“ klagt, s. LASH Abt. 65.1/Nr. 1155 v. 4.8.1628 .

65 Der Vorgänger von Nobis hatte das Amt 21 Jahre, der Nachfolger, dessen Amtszeit Nobis noch erlebte, 17 Jahre inne, s. Smith 1954, 212-213.

66 LASH Abt. 173/ Nr. 155, Prozess Gerdrut Iden.

67 Widerstand der Trine Rolloff, Frau Beyer und Frau Herdes, s. LASH Abt. 173/Nr. 155, fol. 13.

68 Angaben zum Selbstmord bei Smith 1954 (Fußnote 51), 212, der auf eine Mitteilung des Heimatforschers Peter Wiepert verweist. Eine handschriftliche Information zu diesem Tod von Nobis findet sich auch bei einem anderen Heimatforscher, Georg Laage, in: Burger Annalen: Daten und Ereignisse zur Geschichte der Stadt Burg auf Fehmarn, Band 1, Burg o.J., in: SaB, Nachlass Georg Laage, allerdings teilt er eine „angebliche Selbstverbrennung“ mit.

Bild rechts:
Fürstbischof Johann Friedrich in jüngeren Jahren, Landesherr von Fehmarn 1606-1617 und 1623-1629. Bild eines unbekannten Malers im Schloss Husum. Der Verfolgungsskeptiker Johann Friedrich wurde 1626 zum indirekten Unterstützer der Hexenverfolgungen auf der Insel (Foto: Orf3us, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Johan_Frederik_af_Slesvig-Holsten-Gottorp.jpg?uselang=de, 26.8.2020)

zählten zu den Überzeugungstätern. Festzuhalten ist: Trotz aller Eigenmächtigkeit agierten die Inquisitoren nicht selbständig, sondern ihre Tätigkeit wurzelte auf zeitweiliger fürstlicher Erlaubnis beziehungsweise Duldung. Doch nicht die Obrigkeit veranlasste auf der Ostseeinsel die Jagd auf Menschen, die Hexen genannt wurden. Zu deutlich zeichneten sich hier die Prozesswünsche von Teilen der Bevölkerung ab. Die anfangs von oben gestützten Hexenkommissare konnten ihre Absichten nur deswegen umsetzen, weil sie sich in einem Umfeld von Zustimmung, ja eifrigen Zuarbeitens und Verlangens bewegten. Sie mussten ihre Tätigkeiten einstellen, als sie in der Sichtweise der Obrigkeit und der Oberschicht der Insel ihre Kompetenzen überschritten, zeitweise den lokalen Gerichten Konkurrenz machten oder deren Einfluss minderten. Die Hexenkommissare stellten somit Katalysatoren, nicht aber Initiatoren von Entwicklungen dar, die es erreichten, die Anzahl der Opfer der Hexenverfolgung auf Fehmarn zu vervielfachen.

Gerade das fehmarnsche Beispiel zeigt erneut, dass verhängnisvolle Eskalationen dann entstanden, wenn Obrigkeiten und Gruppen aktiver Untertanen sich zu einem gemeinsamen Ziel verbanden.

Eine tragische Gestalt: Landesherr Johann Friedrich. Der Landesherr von Fehmarn (1606-1617 beziehungsweise 1623-1629) Fürstbischof Johann Friedrich zu Lübeck[69] – gleichzeitig auch Obrigkeit des großen Erzstiftes Bremen, das von der Unterweser bis zur Unterelbe reichte – hatte die Hexenkommissare berufen. Johann Friedrich war allerdings ein ausgesprochener Gegner von exzessiven Hexenprozessen. 1603 hatte er in einem Erlass erklärt, dass

- Wasserproben an Menschen kein erlaubtes rechtliches Mittel der Überführung von Angeklagten, sondern ein „abergläubisches Werk“ sind,
- Bezichtigungen der Mittäterschaft („Besagungen“), die aus Verhören von der Zauberei überführten Personen stammten, wenig oder gar keinen Wert haben, und
- der Einsatz von Folter durch belastbare Indizien veranlasst und keiner Willkür unterliegen darf, also genau geprüft werden muss.[70]

Der Erlass galt nur für sein bremisches Territorium, doch scheint auch für Fehmarn eine solche „Instruktion“ gegeben zu haben, die zwar in den Prozessprotokollen erwähnt, aber nicht im Originaltext überliefert ist.[71]

Der Widerspruch in beiden Haltungen, nämlich Hexenprozesse auf der einen Seite zu hemmen und auf der anderen Seite scheinbar zu fördern, muss in der unterschiedlichen politisch-gesellschaftlichen Situation des Fürsten gesucht werden.

Ab 1623 geriet das gesamte Leben Johann Friedrichs und der Bevölkerung in seinen Territorien in eine schwere Krise: 1618 war der erste einer Serie von Kriegen ausgebrochen, die nachträglich als Dreißigjähriger Krieg bezeichnet wurden. Der dänische König Christian IV. versuchte, sich als Protagonist eines protestantischen

69 Umfassender zu Johann Friedrich: Rolf Schulte: Der Fürst, die Frauen und die Hexen, in: Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Hg.): Eutin im Barock, Eutin 2021 (i. D.). Die Herzöge in Gottorf übten keineswegs permanent Herrschaft über Fehmarn aus noch hatten sie die Insel verpfändet. Hier irren Unverhau und Hoffmann, die sich auch mit der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein befasst haben, s. Dagmar Unverhau: Akkusationsprozeß, Inquisitionsprozeß, Indikatoren für die Intensität der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein, in: Degn, C./ Lehmann, H./ Unverhau, D. (Hg.): Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, Neumünster 1983, S. 120, Fußnote 37; Birgit Hoffmann: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte II, 34-35/1978, S.125.

70 Niedersächsisches Landesarchiv Stade (fortan NLA ST), Rep. 5b/Nr. 2486; ‚Edikt in Zauberei-Sachen‘, Bremervörde 1603, fol. 19v-20r, 12r-21a, 21v-23; auch abgedruckt in: Erich Weise: Das ‚Edikt in Zauberei-Sachen‘ von 1603, in: Stader Jahrbuch 40/1950, S. 35-64, hier S. 60.

71 Beschwerde der Gerichtsschöffen aus Petersdorf, SAB: LGPB, fol. 140-141, die sich auf eine mäßigende Instruktion Johann Friedrichs berufen.

V.G.G. IOHAN FRIDRICH ERWELTER
BISSCHOP ≡ BREMEN ERBE ≡ NOR
HERZOGK ≡ SLCHESWICK HOLST
STORMARN VN DER DITMARSCH
VE ≡ OLDENBORG VN DELMEN
A°. 1607.

Bündnisses gegenüber der katholisch-kaiserlichen Liga zu profilieren. Nach seiner Wahl zum Vorsitzenden des nördlichsten Reichskreises ließ er Johann Friedrich seine Machtstellung spüren. 1619 und 1623 besetzten dänische Soldaten Teile der beiden Hochstifte und richteten dort erheblichen Schaden an.[72] Johann Friedrich versuchte diese Interventionen mit einer Gleichgewichtspolitik zwischen protestantischer Union und katholisch-kaiserlicher Liga zu verhindern. Diese Politik endete 1626, als sowohl der Kaiser als auch Dänenkönig Christian IV. den schwankenden Johann Friedrich unter Druck setzten, sich für eine Seite zu entscheiden. Dieser reagierte aber nicht. Im Juni 1626 drangen daraufhin dänische Truppen ins Erzstift Bremen ein und Johann Friedrich musste nach Eutin beziehungsweise Lübeck in seine Zweit-Residenzen fliehen.[73]

Wegen seiner Kritik an Hexenprozessen ist eher zu vermuten, dass der Landesherr die Hexenkommissare berufen hatte, um neue Hexenverfolgungen auf der Insel juristisch zu kontrollieren und ausufernde Prozessschübe wie 1620 einzudämmen. Im Juli 1626 enthob er wegen der Berichte über die Eskalationen auf Fehmarn die „inquisitori“ wieder ihrer Funktionen. Danach verlor er allerdings vollständig die Kontrolle über Fehmarn sowie seine anderen Territorien, denn der gekränkte Christian IV. isolierte den Fürstbischof vollständig.

Der dänische Vorstoß ins Reich endete bekanntlich im August 1626 mit der Niederlage gegen die katholisch-kaiserliche Armee im Harz-Vorland. Die unter katholischem Befehl stehenden Truppen setzten den dänischen Verbänden nach und eroberten 1627 schließlich auch Fehmarn.[74] Johann Friedrich war somit ein Herrscher „ohne Land“, in Analogie zum Lebensweg seines mittelalterlichen und englischen Kollegen „John Lackland/Johann Ohneland“, geworden.[75] Er wohnte in Lübeck – formal noch Fürstbischof –, war aber ein Herrscher ohne Macht und musste sogar Anweisungen des Lübecker Rats Folge leisten.[76] Aus gutem Grund sprach er resignativ selbst in einem Brief von einem äußerst „betrüblichen Zustand“.[77] 1628 eroberte der dänische König Christian IV. zudem Fehmarn von den kaiserlichen Truppen zurück, enthob den ohnehin in Lübeck paralysierten Johann Friedrich seines Lehens wegen Illoyalität und regierte fortan selbst die Insel.[78]

In dieser Situation waren Herrschaft auf der Insel und Interventionen in gerichtliche Verfahren schwierig durchzusetzen. Die Inselgerichte fingen spätestens ab Juli 1626 an, Urteile ohne Rücksprache mit dem Fürsten zu fällen: Wasserproben wurden ohne Bedenken durchgeführt, „Besagungen“ von Mittätern mit und ohne Tortur häufig als Beweis angesehen sowie Befragungen unter Foltereinsatz ohne Vorbehalte durchgeführt.[79] Auch für Fehmarn bestätigt sich, dass Hexenverfolgungen aus der Bevölkerung, das heißt „von unten“, gefordert wurden und sich dann in Prozessketten erweiterten, wenn die zuständige Obrigkeit diese entweder aus Überzeugung, aber auch aus Desinteresse oder Machtlosigkeit, noch förderten.

72 NLA ST Rep. 5b/ Nr. 177, fol. 50 ff., 87 ff.
73 Peter von Kobbe: Geschichte und Landbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden, Göttingen 1824, Bd. II, S. 229, 232.
74 Voß 1889 (Fußnote 29), S. 133-139.
75 Johann Ohneland war von 1199 bis 1216 König von England. Im Krieg mit Frankreich verlor er seine Festlandsbesitzungen. Nach einer Rebellion des Adels verlor er weitgehende Herrschaftsbefugnisse.
76 Im Exil in Lübeck verfügte Johann Friedrich nur noch über das Amt Kaltenhof. Dies ließ er befestigen, musste aber auf Anordnung des Lübecker Rats die Veränderung wieder rückgängig machen.
77 LASH Abt. 7/Nr. 85, fol. 39 (Brief v. 31.7.1627)
78 LASH Abt. 65.1./Nr. 1155 (Verwaltung Fehmarns), 1628; Voß 1889 (Fußnote 29), S.133-139.
79 Schulte 2001 (Fußnote 20), S. 73-76.

Hochstehende Logen der Vetterschaften, in denen sie dem Gottesdienst folgten, in der Kirche von Bannesdorf a. F. aus der Zeit des Barock. In Schleswig-Holstein gab es derartig abgetrennte Bereiche vornehmlich für den Adel – mit Ausnahme Fehmarns. Hier ahmten die Vetter-Verbände in den Gotteshäusern adlige Sonderstellungen nach. (Foto: R. Schulte).

Vetterschaften. Doch die Vorstellung einer homogenen Bauern-Oligarchie trügt. Fehmarns Landwirte suchten mit anderen Einwohnern Unterstützung in so genannten Vetterschaften, das heißt männlichen Großgruppen mit hoher Formalisierung, einem hohen Grad an Netzwerkdichte und einem geringen Öffnungsgrad: Diese Großfamilien- oder Sippenverbände stellten keine Stammtisch-Treffen, sondern verwandtschaftsbezogene und durch Satzung verbundene „pressure groups", „Männer-Bünde" und „Kommunikationsnetzwerke" dar. Die privat organisierten Vetterschaften, die keine unmittelbare Verbindung zur Verwaltung der Insel hatten, trafen sich regelmäßig und übten sich in ihren Sitzungen in ritueller Selbstvergewisserung. Sie standen in Konkurrenz zueinander, schworen innerhalb des eigenen Verbands bei Außenkonflikten verpflichtende Blutrache und Eideshilfe[80], behielten sich das Recht auf Erlaubnis von Eheschließungen vor, saßen in Kirchen auf erhöhten Stühlen, spendeten aber auch gesamte Kircheneinrichtungen. Sie halfen in Notfällen, finanzierten Studienaufenthalte von Kindern der jeweiligen Verwandten, die Vettern genannt wurden, und gaben Darlehen.[81]

Aus diesen Vetterschaften, in denen verarmte oder in soziale Unterschicht abgesunkene Mitglieder keine aktive Rolle spielen konnten[82], rekrutierten sich auch im Besonderen die Landvögte der

80 Eine entsprechende Passage findet sich in den überlieferten Statuten der Vetterschaft der Familien Witte und Mackeprang, abgedruckt in: G. Hanssen: Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn, Altona 1832, S. 332. S. auch Wolgast 1974 (Fußnote 24), S. 89, 166 bzw. Peter Wiepert. Fehmarnsche Vetterschaften, Bruderschaften, Gilden und Vereine, in: Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg/Holstein, 1/1957, S. 97.

81 Höpner 1981 (Fußnote 39), S. 43; Wolgast 1974 (Fußnote 24), S. 167f.

82 Wolgast 1974 (Fußnote 24), S. 167

Insel, die Kämmerer der Kirchspielversammlungen wie die Geschworenen beziehungsweise Richter der Inselgerichte.[83]

Kurzum: Die geografische Insel stellte in der Frühen Neuzeit einen eigenen Mikrokosmos sozialer Beziehungen, rechtlicher Verhältnisse, aber auch Kommunikationsstrukturen dar.

Die zerstrittenen Vetterschaften trugen ihre Spannungen untereinander partiell in Hexereianklagen aus. Erstes Ziel war 1626 offensichtlich die Vetterschaft der Familie Witte. Als ein Mitglied der Vetterschaft der Wittes über den Hexenkommissar Nobis mit Unterstützung einflussreicher Bauern angeklagt wurde und die in anderen Prozessen gesammelten Besagungen des Manns erdrückend waren, gelang es dem Clan der Wittes nicht, das Verfahren vor dem Landgericht einzustellen.[84] In anderen Prozessen selektierten Richter oft bestimmte Namen auf den Besagungslisten aus. Doch in diesem Fall beharrten sie auf Strafe, was möglicherweise mit Fehden von anderen Vetterschaften – besonders der reichen Familie der Wolders – zu der der Wittes erklärt werden könnte. Jetzt setzte die passive Hilfe des Familienverbandes Witte ein: Der Bruder des Verurteilten bezahlte 1000 Reichstaler, um das Verbrennungsurteil in eine Enthauptung und damit in eine ehrliche Strafe umzuwandeln. Die Summe ist derartig hoch, dass sie ohne finanzielle Unterstützung aus der Vetterschaft beziehungsweise näheren Verwandtschaft nicht zu leisten gewesen wäre. Der Machtkonflikt traf weitere Familienmitglieder, denn die Großmutter, die Mutter, die Tante und beide Schwestern des aktiven „Vetterschaftlers" Claus Witte aus Todendorf wurden der Hexerei bezichtigt. Nur dessen Großmutter entzog sich den gesamten Hinrichtungen durch frühzeitigen natürlichen Tod.[85] Auch eine entfernte Verwandte – Grete Kruse, geb. Witte – ließ das Landgericht hinrichten, deren Vater als sogenannter Ältermann der Vetterschaft vorstand. Schon 1620 waren Anwürfe gegen verschiedene Personen aus der Familie Witte aufgetreten. Mit Bürgschaft löste der über 60 Jahre alte und sehr vermögende Jacob Witte als zentrale finanzielle Instanz des Verbandes die Angeklagten aus dem Gefängnis aus. 1626 gelang ihm dies nicht mehr, denn die Kläger sammelten mit Eifer neue Bezichtigungen gegen die Großfamilie Witte und ruhten nicht, ehe die Todesurteile ausgesprochen waren.

Ebenso tödlich verliefen die Prozesse gegen die Familie Lafrenzen aus dem Ort Todendorf, die sich nicht mit anderen Clans zu Kombinationsverbänden vereinigt hatten und dennoch mit der Großfamilie der Witte verbunden waren. 1650 zeigte der Inselbewohner Peter Wilcken einige Mitglieder der großbäuerlichen Familie wegen angeblicher Hexerei an, so dass die Ehefrau des Hans Lafrenzen und zwei Kinder angeklagt wurden. Doch Lafrenzen ruhte nicht und bezichtigte danach Wilckens Vater als Zauberer. Wilcken wiederum fühlte sich bedroht und schlug mit einer Beleidigungsklage zurück, die aber keinen Hexenprozess mehr auslöste[86]. Hexereiverfahren sollten offenbar auch für die fehmarnschen Gerichte der Vergangenheit angehören. Beide Konfliktparteien, sowohl Wilcken als auch Lafrenzen, zählten zu unterschiedlichen Vetter-

83 Höpner 1975 (Fußnote 29), S. 206; Friedrich Rauers: Die Vetterschaften auf Fehmarn und ihre Vetternbücher, in : Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 82/1958, S. 142; Wiepert 1957 (Fußnote 80), S. 100.

84 So beschwerte sich ein landesherrlicher Beamter über Absprachen von Vetterschaften vor Gremiensitzungen, s. Wiepert 1957 (Fußnote 80), S. 100.

85 Prozesse 1620/26 Grete Lafrenzen-Witte sen., Grete Witte jun., Tete Heitmann, geb. Witte, s. LASH Abt. 173/Nr. 227, fol. 186v-190; SaB LGPB 1626, fol.141, 150, 160, 161v, 165v, 167-170, 179-181v,198, 207; Prozess 1632 Grete Kruse, geb. Witte, deren Vater „Ältermann" der Vetterschaft und „Wardierer", also Vermögensschätzer in Insolvenzsachen war: LASH Abt. 173/Nr. 229, Verhör u. Geständnis v. 31.7. u. 2.8.1632; Bezichtigungen gegen die Großmutter Anke Witte 1620, s. LASH Abt. 173/ Nr. 227, fol. 111v, 113v, 132r; Prozesse 1620/26 gegen Gertrud Beyer, die Tante des Claus Witte, s. LASH Abt. 173/ Nr. 227, fol. 88v.–93, SaB: LGPB 1626, fol. 149, 226. Verwandtschaftsbeziehungen s. Rauert 2004 (Fußnote 41), Nachweis Witte, Lafrenzen; Abt. 173/Abt. 227, fol. 132v (Verwandtschaft Witte und Beyer)

86 LASH Abt. 173/ Nr. 155, UAR Gutachten vom 17.8.1650; LASH Abt. 173/ Nr. 240.

schaften[87] und trugen möglicherweise hier über den Hexerei – beziehungsweise Zaubereivorwurf vorangegangangene Machtkonflikte der Familien- oder besser Männerbünde aus.

Vergleichbare Strukturen, Organisationen wie Spannungen existierten allerdings auch in anderen Teilen Schleswig und Holsteins wie in der Landschaft Dithmarschen im Land zwischen Nord- und Ostsee, ohne zu einer intensiven Hexenverfolgung zu führen. Konfligierende und sogar formal organisierte Verwandtschaftsgruppen können daher die unvergleichliche Brutalität gegenüber den vermeintlichen Hexen auf der Insel nur teilweise erklären. Dennoch: Kämpfe zwischen verschiedenen Fraktionen von Bauern und Bürgern in der Form von Hexenprozessen gab es nicht nur in Ortschaften an Mosel und Rhein oder in Städten wie Bamberg,[88] sondern auch im Norden im Grenzgebiet zwischen Dänemark und Altem Reich.

Fazit. Die Intensität der Hexenverfolgung auf Fehmarn erklärt sich aus den besonderen Bedingungen der Entstehung eines lokalen Verfolgungsmilieus: Die gering ausgeprägte frühmoderne Staatlichkeit auf einer Insel, das Wirken professioneller Hexenkommissare, die Schichtkonflikte in Folge einer wirtschaftlichen Krise und die Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Fraktionen von Einwohnern, die sich Vetterschaften nannten. Diese Faktoren trugen zu einem speziellen Handlungs- und Kommunikationssystem der Insel bei, das im 17. Jahrhundert tödliche Folgen hatte. Vetterschaften, manchmal auch Vetternschaften genannt, gibt es übrigens immer noch in der fehmarnschen Tradition – allerdings inzwischen in neuer Form: Seit 2005 können auch Frauen einem solchen Verband beitreten.[89]

87 Auch wenn sich die Vetterschaften der Wilckes und der Lafrenzen 1648 auflösten, muss von einem weiter schwelenden Konflikt ausgegangen werden.

88 Rummel/Voltmer 2012 (Fußnote 48), S. 103; Behringer 2004 (Fußnote 11), S. 110-113.

89 Emerentia Witte Vetternschaft, s. http://www.ewv-online.de/wiki/index.php?title=Hauptseite (8.11.17).